

VORAB PER E-MAIL
Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange
Dr. Matthias Hangst
Dr. Maria Marquard

Kontaktdaten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
20/00580 St

Datum:
12. Februar 2021

Geschwätzte Fassung

Standardangebotsverfahren BK 2c-20/023

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrter Herr Möller,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 02.02.2021 haben wir Ihnen in o.g. Verfahren die Zusatzvereinbarung zur Produkttransformation übermittelt. Hierzu möchten wir Ihnen Folgendes erläutern:

I. Die Leitgedanken der Zusatzvereinbarung für die Produkttransformation

Seit Ende des vergangenen Jahres haben die Telekom und die Carrier Projekte zur Sicherstellung der Produkttransformation konkreter Endkundennetze angestoßen. Dies folgt dem Leitgedanken, frühzeitig den Produktwechsel zu beginnen. Den in der Zusatzvereinbarung geregelten Terminen liegt das Konzept zugrunde, den Carriern eine sehr große Flexibilität bei der Beauftragung und Nutzung der Altproduktleistungen zu ermöglichen. Diese Flexibilität ist nach unserer Erfahrung aus anderen Transformationsprojekten in der Endphase der Transformation hilfreich, um auch für Restbestände eine angemessene Transformationslösung zu finden. Die Telekom nimmt deshalb Bestellungen von Altproduktleistungen bis 30.09.2022 an. Zusätzlich werden die Regelungen über die Mindestüberlassungsdauer von drei bzw. sechs Monaten für Bestellungen ab dem 01.04.2022 nicht angewendet. Dadurch wird es den Carriern ermöglicht, auch für sehr kurze Übergangszeiträume noch Altproduktleistungen zu beauftragen. Die Carrier können dadurch nahezu bis an den Kündigungstermin heran Bereitstellungen von Altproduktleistungen in Anspruch nehmen.

Ein weiterer zentraler Baustein der Transformation ist, dass es über die Steuerung eines zentralen Leitstandes allen Carriern gleichermaßen ermöglicht wird, die Altproduktleistungen zeitgerecht auf Neuproduktleistungen umzustellen.

Sofern es sich um einen reinen Technologiewechsel handelt und diese Umstellung über den zentralen Leitstand erfolgt, bietet die Telekom den Carriern die Erstattung des Bereitstellungsentgelts der Neuproduktleistung sowie des Überlassungsentgeltes für die Altproduktleistung für längstens 14 Kalendertage im Fall der Parallelbereitstellung an. Die Erstattung erfolgt in beiden Fällen über einen einheitlichen Prozess, der bereits bei anderen Transformationsprojekten eingesetzt wird bzw. wurde.

II. Die einzelnen Regelungen

1. Ziffer 1 und Ziffer 6 ZV

Die Zusatzvereinbarung regelt die Transformation regulierter Übertragungswege, d.h. sowohl das Ausgangs- als auch das Zielprodukt müssen der Regulierung unterfallen, damit die Zusatzvereinbarung anwendbar ist. Ausgangsprodukte können daher nur Übertragungswege bis 155 Mbit/s sein. Sie werden im Vertrag als Altproduktleistungen bezeichnet. Die maßgeblichen Produkte werden in Ziffer 1 Abs. 2 ZV genannt. Auch Zielprodukte können nur Übertragungswege bis 155 Mbit/s sein. Sie werden im Vertrag als Nachfolgeproduktleistungen bezeichnet. Die maßgeblichen Produkte sind in Ziffer 1 Abs. 2 ZV ebenfalls namentlich bezeichnet.

Die Transformation von regulierten Übertragungswegen zu unregulierten Übertragungswegen oder sonstigen Produkten (z.B. TAL, Layer2) sowie die Transformation zwischen unregulierten Produkten wird die Telekom bilateral mit den Carriern regeln, da diese Konstellationen außerhalb der Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur liegen. Die Transformationsprozesse, welche die Telekom und der Markt in den kommenden Monaten entwickeln werden, werden aber auch für diese Konstellationen gelten.

2. Vertriebseinstellung nach Ziffer 2 ZV

Ziffer 2 ZV regelt die Vertriebseinstellung der Legacy-Produkte. Sie ermöglicht den Carriern, möglichst lange Altproduktleistungen zu beauftragen und bereitstellen zu lassen, um auch für Restbestände eine angemessene Transformationslösung zu finden.

Der späteste Zeitpunkt, zu dem der Carrier eine Altproduktleistung bei der Telekom beauftragen kann, ist nach Ziffer 2 Abs. 1 ZV der 30.09.2022. Später eingehende Aufträge werden abgelehnt.

Für Aufträge, die ab dem 01.04.2022 bei der Telekom eingehen, werden die vertraglichen Regelungen zur Mindestüberlassungsdauer zwischen den

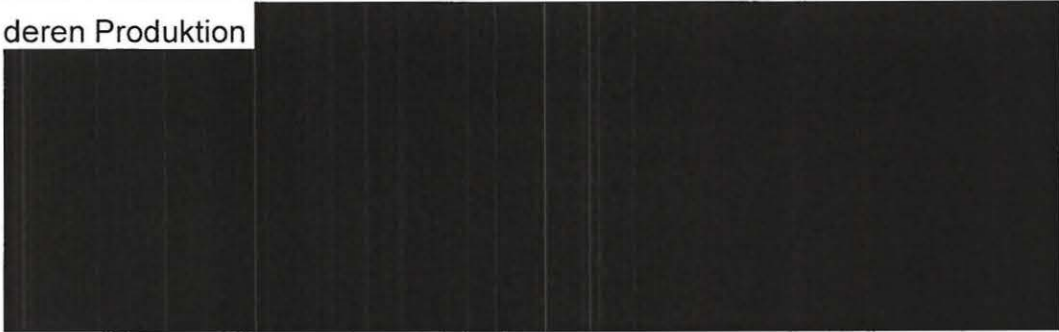
Vertragsparteien nicht angewendet. Der Verzicht auf die Mindestüberlassungsdauer ermöglicht es den Carriern, auch für kurze Übergangszeiträume noch Altproduktleistungen zu beauftragen und als spätesten Bereitstellungstermin für Altproduktleistungen den 01.03.2023 zu benennen. Damit einhergehen muss die gleichzeitige Beauftragung eines Nachfolgeprodukts, sofern der Endkunde weiterversorgt werden soll..

Je nach Vertragsart sind zwischen der Telekom und den Carriern Mindestüberlassungsdauern von drei oder sechs Monaten vereinbart. Die Aufhebung dieser Regelungen ab dem 01.04.2022 gibt den Carriern eine höhere Flexibilität gegenüber ihren Endkunden, auch in der Endphase des Plattformbetriebs noch für kurze Zeiträume Altproduktleistungen zu beauftragen. Dies kann in einem Endkundenverhältnis erforderlich sein, wenn der Carrier für einen Endkunden z.B. ein Filialnetz realisiert hat, eine Filiale verlegt wird, aber eine Beauftragung der Nachfolgeproduktleistung nur für diese Filiale nicht zweckmäßig ist, weil das Gesamtfilialnetz möglicherweise nur auf einer Technologie betrieben werden kann.

3. Kündigung des Bestands nach Ziffer 3 ZV

Die Telekom kündigt sämtliche Altproduktleistungen grundsätzlich zum 31.03.2023. Die bis zur Abschaltung der Plattformen am 31.12.2023 verbleibende Zeit ist aufgrund der Erfahrungen aus anderen Transformationen notwendig, um besonders problembelastete Restbestände abarbeiten zu können.

Eine Ausnahme bildet eine Gruppe von Übertragungswegen aus dem Bereich Wholesale Ethernet VPN 1.0 und Wholesale Ethernet P2MP 1.0, bei deren Produktion





Daher müssen die betroffenen Leitungen bereits zum 30.09.2022 gekündigt werden.

Entschließt sich der Carrier, seine Altproduktleistungen in Nachfolgeproduktleistungen der Telekom zu überführen und die Nachfolgeprodukte nicht bei anderen Anbietern zu beziehen, muss er die Nachfolgeproduktleistungen rechtzeitig vor dem Kündigungstermin bei der Telekom beauftragen. Die Einzelheiten hierzu werden als Bestandteil des operativen Transformationsprozesses nach Ziffer 7 ZV geregelt.

Ziffer 3 Abs. 2 ZV enthält leider insoweit einen Tippfehler, als versehentlich auf Ziffer 6 statt auf Ziffer 7 verwiesen wird.

4. Operativer Transformationsprozess nach Ziffer 7

Die Telekom wird den operativen Transformationsprozess in Absprache mit der Beschlusskammer bis zum 30.06.2021 mit verschiedenen Carriern erarbeiten. Die endgültige Prozessbeschreibung wird aufgrund ihres Umfangs nicht unmittelbar in den Vertrag integriert, sondern im Extranet hinterlegt werden. Ziffer 7 bezieht diese mittels einer Verweisung in den Vertrag ein.

5. Entgelte sowie entstehende Kosten für die Transformation

Wie schon im Rahmen von früheren Transformationen ermöglicht es die Telekom durch die Steuerung über einen zentralen Leitstand, dass *alle* Carrier – unabhängig von ihrer Größe und der Anzahl ihrer Übertragungswege – diese bis zum Wirksamwerden der Kündigung auf Neuproduktleistungen der Telekom transformieren können.

Ebenso wie im Rahmen von früheren Transformationen muss der Vertragspartner grundsätzlich die Bereitstellungsentgelte für die Nachfolgeproduktleistungen und ihm entstehende Kosten selbst tragen.

Sofern die Transformation nach Ziffer 7 ZV erfolgt, ist die Telekom jedoch ausnahmsweise bereit, den Carriern das Bereitstellungsentgelt für die Nachfolgeproduktleistung zu erstatten, wenn es sich um einen reinen Technologiewechsel im Sinn von Ziffer 4.1 Abs. 4 ZV handelt. Ein solcher liegt u.a. dann nicht vor, wenn eine Änderung der Verkehrsbeziehung oder eine Bandbreitenabsenkung erfolgt.

Für den Fall, dass der operative Transformationsprozess so ausgestaltet wird, dass sich die Überlassung der Nachfolgeproduktleistung zeitweilig mit der Überlassung der Altproduktleistung überschneidet, ist die Telekom außerdem dazu bereit, das Überlassungsentgelt für die Altproduktleistung für maximal 14 Kalendertage zu erstatten (Ziffer 4.3 ZV). Dieser Zeitraum ist ausreichend, um sicherzustellen, dass die Nachfolgeproduktleistung ordnungsgemäß funktioniert.

6. Abwicklung der Erstattung nach Ziffer 5

Die Abwicklung der Erstattung wird durch Ziffer 5 ZV in Verbindung mit Anhang 1 in einem einheitlichen Prozess geregelt, der bereits bei anderen Transformationsprojekten eingesetzt wird bzw. wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stamm